

S a t z u n g

der

**Hyrican Informationssysteme  
Aktiengesellschaft**

mit Sitz in Kindelbrück/Thüringen

(Amtsgericht Jena HRB 110414)

## I. - Allgemeine Bestimmungen

### § 1 - Firma und Sitz

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

**Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft**

2. Sitz der Gesellschaft ist Kindelbrück/Thüringen.

### § 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind
  - die Herstellung von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik,
  - die Produktion von Hard- und Software,
  - der Handel von Waren und Erbringung von Dienstleistungen der vorgenannten Art über das Internet sowie diesbezügliche Tätigkeiten im Bereich E-Commerce und sonstiger Absatzkanäle,
  - die Erbringung von Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Systementwicklung und Systemberatung.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen und die Geschäftsführung in solchen Unternehmen auszuüben, sowie sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Zweck und die Unternehmung der Gesellschaft zu fördern.
3. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.
4. Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmensverträge i.S.v. §§ 291 f. AktG. - auch mit Ergebnisausschluss - abzuschließen.

### § 3 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### § 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. - Grundkapital und Aktien

### § 5 - Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4.850.000,00 €. Es ist eingeteilt in 4.850.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
2. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen.
3. Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 29. April 2013 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um € 1.150.000,-, zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht mit der Maßgabe einzuräumen, dass die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen
- b) soweit bei einer Kapitalerhöhung der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 v.H. des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 (1) und (2), 186 (3) Satz 4 AktG)
- c) um die neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Sacheinlage herauszugeben, sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital neu zu fassen.

### III. - Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

#### Der Vorstand

#### § 6 - Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als € 3.000.000,-- kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und weitere Mitglieder des Vorstands zu stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprechern ernennen.

3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

#### § 7 - Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird bei Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder durch zwei von ihnen oder eines von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung erteilen; er kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Dritten, für die das Vorstandsmitglied als Vertreter auftritt.

#### IV. - Der Aufsichtsrat

##### § 8 - Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.  
Herr Michael Lehmann hat, solange er Aktionär der Gesellschaft ist, das nicht übertragbare Recht, eines der von den Anteilseignern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Das Entsendungsrecht kann der Gesellschaft gegenüber durch eine durch Herrn Lehmann unterzeichnete Erklärung an den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrats ergibt, ausgeübt werden. Wird das Entsendungsrecht nicht spätestens einen Monat nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die Gesellschaft ausgeübt, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.

2. Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederlegen.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

#### § 9 - Vorsitz

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, die ihn gewählt hat, für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.

#### § 10 - Einberufung und Beschlüsse

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, telegrafisch oder telekopiemäßig erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der

Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden.

2. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich oder telekopiemäßig gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. An der Beschlussfassung müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken. Maßgebend für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

#### § 11 - Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes der Gesellschaft zu überwachen.
2. Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Aufsichtsrat kann festlegen, ab welcher betragsmäßigen Höhe Investitionen bzw. Kreditaufnahmen seiner Zustimmung unterliegen.
4. Der Aufsichtsrat kann auch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

#### § 12 - Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das  $1\frac{1}{2}$ -fache dieses Betrages.

2. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

## **V. - Die Hauptversammlung**

### **§ 13 - Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in deren näheren Umgebung oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

### **§ 14 - Einberufung der Hauptversammlung, Anwesenheit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder**

1. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt in der Einladung zu einer Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands aufgrund einer zwingenden Notlage (z.B. Pandemie, Überschwemmung, etc.) auch ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden kann (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung findet für bis zum 15. Juni 2028 abgehaltene Hauptversammlungen Anwendung.
3. Der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, insbesondere im Falle der Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung oder wenn das betroffene Mitglied:
  - a) seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder
  - b) versichert, aus persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert zu sein.

### **§ 15 - Teilnahme an der Hauptversammlung**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung durch Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter der in der Einladung bezeichneten Adresse bei der Gesellschaft anmelden.
2. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.

### **§ 16 - Stimmrecht**

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

### **§ 17 - Versammlungsleitung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.
3. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild oder Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu machen.

4. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

#### **§ 18 - Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmten, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.  
§ 103 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Hiernach bedarf eine Beschlussfassung über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
2. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

#### **§ 19 - Ordentliche Hauptversammlung**

In den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, die insbesondere zu beschließen hat über:

- die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates,
- die Wahl des Abschlussprüfers.

## **VI. - Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§ 20 - Jahresabschluss**

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem vom Aufsichtsrat zur Prüfung beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrates wird dem Vorstand zugeleitet.
3. Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes weitere Beträge in die Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann auch eine andere Gewinnverwendung beschließen.

## **VII. - Schlussbestimmungen**

### **§ 21 - Kosten, Gründungsaufwand**

Gemäß § 26 Abs. 2 AktG wird festgestellt, dass die Kosten der Gründung (Kosten der formwechselnden Umwandlung), wie Notariatskosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten sowie alle mit der Gründung noch entstehenden Kosten bis zur Höhe von DM 50.000,-- von der Gesellschaft zu tragen sind.

